

Kanonistische Studien und Texte

---

Band 74

*Educatio liberorum* –  
Kirchenrechtliche Aspekte  
im Kontext von Ehe, Familie  
und Pastoral

Von

Jutta Krall



Duncker & Humblot · Berlin

JUTTA KRALL

*Educatio liberorum* – Kirchenrechtliche Aspekte  
im Kontext von Ehe, Familie und Pastoral

# Kanonistische Studien und Texte

begründet von

Dr. Albert M. Koeniger †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte  
an der Universität Bonn

fortgeführt von

Dr. Dr. Heinrich Flatten †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte  
an der Universität Bonn

sowie von

Dr. Georg May

Professor für Kirchenrecht, Kirchenrechtsgeschichte und  
Staatskirchenrecht an der Universität Mainz

und

Dr. Anna Egler

Akademische Direktorin i. R.

am FB 01 Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Mainz

herausgegeben von

Dr. Wilhelm Rees

Professor für Kirchenrecht an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

und

Dr. Christoph Ohly

Professor für Kirchenrecht an der Kölner Hochschule  
für Katholische Theologie (KHKT) – St. Augustin

---

Band 74

JUTTA KRALL

*Educatio liberorum* –

Kirchenrechtliche Aspekte im Kontext von  
Ehe, Familie und Pastoral

*Educatio liberorum* –  
Kirchenrechtliche Aspekte  
im Kontext von Ehe, Familie  
und Pastoral

Von  
Jutta Krall



Duncker & Humblot · Berlin

Die Drucklegung wurde durch folgende Einrichtungen gefördert:  
St. Josef-Verein, Diözese Gurk-Klagenfurt; Diözese Innsbruck; Stift Wilten;  
Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Kultur; Bistum Regensburg;  
Erzdiözese Köln; Erzdiözese Salzburg; Erzdiözese Wien.



Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg  
hat diese Arbeit im Jahr 2017 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde  
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0929-0680  
ISBN 978-3-428-15406-7 (Print)  
ISBN 978-3-428-55406-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Erziehung ist Sache des Herzens.  
*Giovanni Don Bosco* (1815–1888)

Die Kinder sind der Fortschritt selbst – vertraut dem Kinde.  
*Rainer Maria Rilke* (1875–1926)

*Für Bernadette und Dominikus*



## Danksagung und Widmung

Die vorliegende Thesis wurde im Wintersemester 2016/17 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron Universität Salzburg als Dissertation angenommen.

Für die Aufnahme in die Reihe *Kanonistische Studien und Texte* spricht die Autorin den Herausgebern, Herrn o. Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Rees, Ordinarius für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck, und Herrn Prof. Dr. Christoph Ohly, Rektor der Kölner Hochschule für Katholische Theologie, aufrichtigen Dank aus.

Den Betreuern dieser Arbeit, Herrn ao. Univ.-Prof. Dr. Alfred Rinnerthaler sowie Herrn o. Univ.-Prof. Dr. Johann Paarhammer († 2020) bringt die Autorin den ersten Dank entgegen. Herrn ao. Univ.-Prof. Dr. Alfred Rinnerthaler dankt die Autorin insbesondere für die Anregung der Themenstellung, die wissenschaftliche Begleitung und viele hilfreiche Anregungen, insbesondere die richtungsweisende und detaillierte Erörterung rechtshistorischer und kirchenrechtlicher Fragestellungen zur Entwicklung des elterlichen Erziehungsrechts und seiner Abgrenzung gegenüber öffentlichen Bildungseinrichtungen. Herrn o. Univ.-Prof. Dr. Johann Paarhammer dankt die Autorin für Hinweise auf kirchenrechtliche Spezifika zum kanonischen Eherecht und pastorale Fragestellungen zum gesamten Themenkomplex respektive unter der Prämisse der Einbeziehung des Postulates der kulturellen Diakonie.

Von ganzem Herzen dankt die Verfasserin ihrer Familie Johannes, Bernadette und Dominikus, für das sehr geduldige, motivierende, inspirierende und unermüdlich aufmunternde Mittragen des Dissertationsprojektes.

Im Wege der großzügigen Druckkostenförderungen durch den St.-Josef-Verein der Diözese Gurk-Klagenfurt, der Diözese Innsbruck, des Stiftes Wilten, der Abteilung Kultur des Amtes der Tiroler Landesregierung, des Bistums Regensburg, der Erzdiözese Köln, der Erzdiözese Salzburg und der Erzdiözese Wien wurde der Zugang einem breiten Leserkreis eröffnet und eine weitere Auseinandersetzung ermöglicht. Gratias! Ad pax et bonum.

Diese Arbeit sei allen Kindern gewidmet,  
ihren Fragen, ihrem Suchen, ihrem Streben  
nach dem Wahren, Guten und Gerechten.





## Praefatio

Viele Menschen erleben die gegenwärtige politische Lage in ihren Heimatländern und auf Weltebene als gespannt, bedrohlich oder wenigstens desorientiert. Eine fortschreitende politische Polarisierung, verschiedenste Spielarten des Populismus, neue Formen des Terrorismus und das wenigstens in der Öffentlichkeit so wahrnehmbare Anwachsen einer vielfältigeren Gewaltbereitschaft schüren ein unterschwelliges Klima der Angst und des Misstrauens. Eine Menge anderer weltpolitischer wie gesellschaftlicher Herausforderungen sind unter solchen Grundbedingungen noch schwerer zu bewältigen und verschärfen dadurch die angezeigten Krisenphänomene. Und gerade in dieser Situation scheinen ordnungs- und sinngebende Institutionen, Instrumente, Gebräuche und gesellschaftliche Konventionen – nicht zuletzt der Staat selbst und die demokratische Gesellschaftsordnung – an Plausibilität und Gestaltungskraft zu verlieren. Als Weg aus dem Dilemma wird auf nationaler und internationaler politischer Ebene dann oft die Bedeutung der Bildung beschworen. Das ist gewiss auch richtig so. Doch muss sich der Kenner internationaler bildungspolitischer Diskussionen, wie sie etwa auf den Foren des Europarates, der UNESCO oder anderer vergleichbarer Organisationen geführt werden, kritisch die Frage stellen, ob dann auch tatsächlich im Bereich der Bildung auf allen Ebenen das eingelöst werden kann, was als Idealziel vor Augen steht.

Ein noch so ausführlicher und umfassender, in langwierigen Konsultationsprozessen von Expertengruppen diskutierter und bei einem Bildungsministertreffen feierlich verabschiedeter Katalog an politischen, sozialen, interkulturellen Kenntnissen, Fähigkeiten, Kompetenzen und Einstellungen (oder besser noch auf Englisch: knowledge, skills, competences and attitudes) ist noch kein Garant dafür, dass sich im konkreten sozialen und politischen Leben etwas ändert. Und trotz aller öffentlicher Bekenntnisse und Beteuerungen der zuständigen Minister auf internationalem Parkett bleibt am Ende die Schul- und Bildungspolitik stark an das nationale, oft auch ideologische und parteipolitische Kalkül gebunden. Universitäten wehren sich – meines Erachtens nicht ganz zu Unrecht – dagegen, dass der Staat allzu detailliert steuernd oder regulierend in die Gestaltung ihrer Curricula eingreift; und schließlich sind – wie aktuell leicht wahrzunehmen – gerade die Einflussnahmen internationaler Organisationen durchaus schwächeanfällig. Als Mitgliederorganisationen sind sie vom Konsens oder von Mehrheitsentscheidungen ihrer Mitgliedsstaaten abhängig (die wiederum in diesem Kontext vor allem

Eigeninteressen oder jene diplomatisch-politischer Allianzen vertreten), die meist prekäre Budgetlage schränkt die Handlungsfreiheit ein, zumal dann, wenn einzelne Länder die Zahlung ihrer Beiträge von Bedingungen abhängig machen oder sie als Protestgeste reduzieren oder ganz einstellen. Schließlich ist auch die jeweilige Geschäftsordnung der genannten Organisationen oft ein wunder Punkt, insofern sie nur dann funktioniert, wenn ein Grundkonsens unter allen darüber besteht, konstruktiv und sachorientiert zusammenarbeiten zu wollen, was aufgrund der genannten auch auf internationaler Ebene spürbaren Spannungen und Polarisierungen nicht immer der Fall zu sein scheint.

In seiner „Regierungserklärung“, dem programmatischen Apostolischen Schreiben *Evangelii gaudium* vom 24. November 2013, nennt Papst Franziskus vier Prinzipien die das Gemeingut und den sozialen Frieden stärken sollen und die nicht nur die Aktualität der katholischen Soziallehre neu unter Beweis stellen, sondern tatsächlich auch einen konstruktiven Beitrag für eine Neuausrichtung des gesellschaftlichen Zusammenlebens heute leisten können.

„Um mit dem Aufbau eines Volkes in Frieden, Gerechtigkeit und Brüderlichkeit fortzuschreiten, gibt es vier Prinzipien, die mit den bipolaren Spannungen zusammenhängen, die in jeder gesellschaftlichen Wirklichkeit vorkommen. Diese leiten sich von den Grundpfeilern der kirchlichen Soziallehre (Menschenwürde, Gemeinwohl, Subsidiarität, Solidarität) her, die als „das erste und grundlegende Bezugssystem für die Interpretation und Bewertung der gesellschaftlichen Entscheidungen“ dienen. Im Licht dessen möchte ich jetzt diese vier spezifischen Prinzipien vorstellen, welche die Entwicklung des sozialen Zusammenlebens und den Aufbau eines Volkes leiten, wo die Verschiedenheiten sich in einem gemeinsamen Vorhaben harmonisieren. Ich bin davon überzeugt, dass die Anwendung dieser Prinzipien in jeder Nation und auf der ganzen Welt ein echter Weg zum Frieden hin sein kann.“<sup>1</sup>

Von den erwähnten vier Prinzipien: (1) Die Zeit ist mehr wert als der Raum; (2) Die Einheit wiegt mehr als der Konflikt; (3) Die Wirklichkeit ist wichtiger als die Idee; (4) Das Ganze ist dem Teil übergeordnet, sind insbesondere zwei aus bildungspolitischer Sicht meines Erachtens sehr interessant und sollen hier kurz dargestellt werden:

„Die Zeit ist mehr wert als der Raum“<sup>2</sup>

„Es gibt eine bipolare Spannung zwischen der Fülle und der Beschränkung. Die Fülle weckt den Willen, sie ganz zu besitzen, während die Beschränkung uns wie eine vor uns aufgerichtete Wand erscheint. Die „Zeit“, im weiteren Sinne, steht in Beziehung zur Fülle, und zwar als Ausdruck für den Horizont, der sich vor uns

---

<sup>1</sup> *Franziskus*, *Evangelii gaudium*, Apostolisches Schreiben über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute, 24. November 2013, Nr. 221.

<sup>2</sup> *Ibid.*, Nr. 222–225.

auftut. Zugleich ist der aktuelle Augenblick ein Ausdruck für die Beschränkung, die man in einem begrenzten Raum lebt. Die Bürger leben in der Spannung zwischen dem Auf und Ab des Augenblicks und dem Licht der Zeit, dem größeren Horizont, der Utopie, die uns für die Zukunft öffnet, die uns als letzter Grund an sich zieht. Daraus ergibt sich ein erstes Prinzip, um beim Aufbau eines Volkes voranzuschreiten: Die Zeit ist mehr wert als der Raum.

Dieses Prinzip erlaubt uns, langfristig zu arbeiten, ohne davon besessen zu sein, sofortige Ergebnisse zu erzielen. Es hilft uns, schwierige und widrige Situationen mit Geduld zu ertragen oder Änderungen bei unseren Vorhaben hinzunehmen, die uns die Dynamik der Wirklichkeit auferlegt. Es lädt uns ein, die Spannung zwischen Fülle und Beschränkung anzunehmen, indem wir der Zeit die Priorität einräumen. Eine der Sünden, die wir gelegentlich in der sozialpolitischen Tätigkeit beobachten, besteht darin, dem Raum gegenüber der Zeit und den Abläufen Vorrang zu geben. Dem Raum Vorrang geben bedeutet, sich vormachen, alles in der Gegenwart gelöst zu haben und alle Räume der Macht und der Selbstbestätigung in Besitz nehmen zu wollen. Damit werden die Prozesse eingefroren. Man beansprucht, sie aufzuhalten. Der Zeit Vorrang zu geben bedeutet, sich damit zu befassen, Prozesse in Gang zu setzen anstatt Räume zu besitzen. Die Zeit bestimmt die Räume, macht sie hell und verwandelt sie in Glieder einer sich stetig ausdehnenden Kette, ohne Rückschritt. Es geht darum, Handlungen zu fördern, die eine neue Dynamik in der Gesellschaft erzeugen und Menschen sowie Gruppen einbeziehen, welche diese vorantreiben, auf dass sie bei wichtigen historischen Ereignissen Frucht bringt. Dies geschehe ohne Ängstlichkeit, sondern mit klaren Überzeugungen und mit Entschlossenheit.<sup>3</sup>

Worum es hier letztlich geht, ist genau das, was Bildung ausmacht: im größeren Horizont der Fülle oder wenigstens im hoffenden Ausblick darauf leben und zugleich in Mitten der wahrgenommenen Unvollkommenheit und „Mangelsituation“ einen Prozess in Gang zu bringen, der zwar nie zu einem Ende, nie zur nicht mehr übertreffbaren Fülle führen kann, aber zugleich doch zu einem lebenslangen Wachstum und einer immer größeren Reife führen möchte. Zugleich ist dieser Prozess auch fähig, fernab von einer idealisiert linearen Fortschrittsperspektive, die es in allem was den Menschen, seine Freiheit und Moralität betrifft, nicht gibt, sich auf immer neue Situationen, immer neue Herausforderungen und Mangelerfahrungen einzulassen und sie zum Ausgangspunkt neuer oder veränderter Prozesse des Wachstums und der Entwicklung – mit anderen Worten – der „Erziehung“ oder „Bildung“ zu machen.

„Die Wirklichkeit ist wichtiger als die Idee“<sup>4</sup>

„Es gibt auch eine bipolare Spannung zwischen der Idee und der Wirklichkeit. Die Wirklichkeit ist etwas, das einfach existiert, die Idee wird erarbeitet. Zwischen den

---

<sup>3</sup> *Franziskus*, *Evangelii gaudium*, Apostolisches Schreiben über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute, 24. November 2013, Nr. 222–223.

<sup>4</sup> *Ibid.*, Nr. 231–233.

beiden muss ein ständiger Dialog hergestellt und so vermieden werden, dass die Idee sich schließlich von der Wirklichkeit löst. Es ist gefährlich, im Reich allein des Wortes, des Bildes, des Sophismus zu leben. Daraus folgt, dass ein drittes Prinzip postuliert werden muss: Die Wirklichkeit steht über der Idee. Das schließt ein, verschiedene Formen der Verschleierung der Wirklichkeit zu vermeiden: die engelhaften Purismen, die Totalitarismen des Relativen, die in Erklärungen ausgedrückten Nominalismen, die mehr formalen als realen Projekte, die geschichtswidrigen Fundamentalismen, die Ethizismen ohne Güte, die Intellektualismen ohne Weisheit.“<sup>5</sup>

„Die Idee – die begriffliche Ausarbeitung – dient dazu, die Wirklichkeit zu erfassen, zu verstehen und zu lenken. Die von der Wirklichkeit losgelöste Idee ruft wirkungslose Idealismen und Nominalismen hervor, die höchstens klassifizieren oder definieren, aber kein persönliches Engagement hervorrufen. Was ein solches Engagement auslöst, ist die durch die Argumentation erhellte Wirklichkeit. Man muss vom formalen Nominalismus zur harmonischen Objektivität übergehen. Andernfalls wird die Wahrheit manipuliert, so wie man die Körperpflege durch Kosmetik ersetzt (...). Die Wirklichkeit steht über der Idee. Dieses Kriterium (...) drängt uns (...), das Wort in die Tat umzusetzen, Werke der Gerechtigkeit und Liebe zu vollbringen, in denen dieses Wort fruchtbar ist. Das Wort nicht in die Praxis umzusetzen, es nicht in die Wirklichkeit zu führen bedeutet, auf Sand zu bauen, in der reinen Idee verhaftet zu bleiben und in Formen von Innerlichkeitskult und Gnostizismus zu verfallen, die keine Frucht bringen und die Dynamik des Wortes zur Sterilität verurteilen.“<sup>6</sup>

Echte Bildung ist privilegierte Ausdrucksform eines *ständigen Dialogs* zwischen Idee und Wirklichkeit. Und genau an diesem Prinzip müssen sich Bildungspolitik und jeder Prozess der Bildung und Erziehung messen lassen, denn die im Zitat genannten Versuchungen und Einseitigkeiten lassen sich gewiss auch im Blick auf Bildungspolitik und Erziehungsprozesse immer wieder feststellen.

Vor diesem bildungspolitischen Hintergrund ist meines Erachtens die im Fachgebiet katholisches Kirchenrecht verfasste Dissertation mit dem Titel: „Kirchenrechtliche Aspekte der *educatio liberorum* im Kontext von Ehe, Familie und Pastoral“ von Frau Dr. Jutta Krall, Juristin und selbst Mutter zweier Kinder, zu verstehen und zu würdigen. Es ist der wissenschaftlich fundierte Vorschlag, zu den Fundamenten und Grundsätzen, den Rechten und Pflichten der Erziehung zurückzukehren, um von dort aus (neue) Grundlagen aber auch Handlungsoptionen für Erziehung und Bildung zu entwickeln.

Fernab von reinen Idealisierungen, einem Realitätsverlust oder einer denkerisch-sprachlichen Abgehobenheit, die von Verständnis und Dialog der gewöhnlichen Lebenswelten heute ausschließen, und – wohl nicht immer zu

---

<sup>5</sup> *Franziskus*, *Evangelii gaudium*, Apostolisches Schreiben über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute, 24. November 2013, Nr. 231.

<sup>6</sup> *Ibid.*, Nr. 232–233.

Unrecht – heutigen Theologen vorgeworfen werden; mit der nötigen Freiheit gegenüber einem zum Positivismus neigenden und zugleich um Rechtsstaatlichkeit und politisch-gesellschaftliche Unabhängigkeit ringenden Rechtsdenken; und in Überwindung einer Banalisierung der erzieherischen Lebenswelt in der praktischen Erfahrung vielfacher Erziehungsprobleme und -krisen, gelingt es der Autorin, an tatsächlich bestehende, brennende und fundamentale Probleme, von den Grundlagen her, heranzugehen, und dabei weder auf der Ebene der leeren Idealismen noch im Denkmilieu simplifizierender Parolen und einem Spiel mit teils auch instinktivischeren Gefühlen von Menschen stehen zu bleiben. Sie hat den Mut, Bleibendes und Allgemeingültiges als solches zu benennen und zu „verteidigen“, zugleich aber auch Neues zu denken und in eine noch offene Diskussion einzubringen.

„Die Dissertation behandelt die historische Entwicklung der Kindererziehung in der Katholischen Kirche bis zur Gegenwart. Die themenspezifische ekklesiologische Grundlegung des Zweiten Vatikanischen Konzils und das weitere kirchliche Lehramt bilden den Hintergrund für die Untersuchung der aktuellen Rechtsgrundlagen. Besonders fokussiert werden die Parameter der Personenwürde und der Religionsfreiheit. Permanenter Ausgangspunkt ist das Kind als Rechtssubjekt. Die explizite normative Anerkennung der Rechtssubjektivität des Kindes wird eingefordert. Aus der Anspruchslage des Kindes resultiert das Postulat des rechtlichen Schutzes von Ehe und Familie als Institution. Das Rechtsgut der christlichen Erziehung impliziert spezifische Pflichten der Eltern als primären Trägern und bildet einen wesentlichen Gegenstand der pastoralen Sorge der Kirche. Im Ergebnis zeigt sich die Evidenz des Erfordernisses der Implementierung eines gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage weiterreichenden, umfassenden Rechtsschutzes zugunsten des Kindes im kanonischen Recht.“<sup>7</sup>

Der hier aufscheinende interdisziplinäre Zugang zum Thema der Erziehung und Bildung bringt dabei neu einige wesentliche Grundsäulen nicht nur der Erziehungs- und Bildungsprozesse, sondern auch der Gestaltung stabiler Gesellschaften inmitten aktueller Herausforderungen ins Spiel. Die Sichtweise darauf orientiert sich dabei auch nicht a priori und exklusiv an einem statistisch gesehen für immer weniger Menschen normativen und unmittelbar einleuchtenden kirchlichen Lehrgebäude oder Verhaltenskodex. Es geht zunächst nicht generell um die Pflicht der Eltern und Erzieher zur Kindererziehung und auch nicht um einen daraus abgeleiteten Katalog weit ausdifferenzierter Pflichten und Empfehlungen. Vielmehr steht die Menschenwürde jedes Menschen und vor allem auch des Kindes vor Augen, verbunden mit konkreten Rechten, auch und gerade des in seiner Angewiesenheit auf eine begleitende Entwicklung schutzbedürftigen und somit von anderen Menschen und menschlichen Gemeinschaftsformen abhängigen Menschen. Um sein volles Potential entfalten zu können, muss der Mensch – zunächst als Kind, aber

---

<sup>7</sup> Abstract der Verf.

dann weiter ein Leben lang – zur Fähigkeit der Betätigung von Freiheitsrechten begleitet werden. Es bedarf der Bildung des Gewissens, der Urteilskompetenz und des Verantwortungsbewusstseins. Die Vermittlung von Wissen – die *formatio* – bedarf einer Einbettung. Diese Grundlegung leistet die *educatio*.

Nach der Logik der kirchlichen Lehre und ihres Rechtes sind privilegierte Orte und gemeinschaftliche Institutionen, die solche Erziehungs- und Bildungsprozesse ermöglichen und begleiten vor allem Ehe und Familie, Schulen und Hochschulen aller Formen und Stufen, aber auch die vielfältigen größeren politischen und gesellschaftlichen Institutionen bis hin zum Staat und zu internationalen Organismen. Für das katholische Denken bleibt dabei der „Erziehungsvertrag“, also eine fruchtbare gemeinschaftliche Zusammenarbeit aller an den Erziehungs- und Bildungsprozessen beteiligten Personen und Institutionen wesentlich und notwendig.

Dass der hier vorliegende explizit christliche und katholische, auf dem katholischen Kirchenrecht aufbauender Ansatz über doktrinaire und konfessionelle Grenzen hinaus anschluss- und diskussionsfähig bleibt, wird unmittelbar einsichtig, wenn man bedenkt, dass sich in der Dissertation von Frau Dr. Krall durchaus auch die beispielsweise für den Europarat konstitutive Trias von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gespiegelt findet.

Der in der Arbeit angedeutete, aber in allen seinen Konsequenzen und Verwirklichungsformen auch geforderte Paradigmenwechsel zugunsten der Rechtssphäre des Kindes entspricht der ekklesiologischen Grundlegung des *Zweiten Vatikanischen Konzils*, näherhin der Erklärung über die christliche Erziehung, *Gravissimum educationis*<sup>8</sup>, wie der aktuellen Lehre der Kirche überhaupt. Auszugehen ist vom Kind als Rechtssubjekt bzw. von einem Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung. Dieses erst impliziert die korrespondierende Pflicht zur Erziehung. Im kirchlichen Kontext bedeutet das ein Bekenntnis zur Würde der Person und die explizite, normative Anerkennung des getauften Kindes als Rechtssubjekt – *persona sui iuris*. Aus säkularer Perspektive können dabei aber durchaus analoge Schlussfolgerungen aus den in unserer Zeit auch stärker in den Blick tretenden Menschenrechten des Kindes gezogen werden.

Eine durch Erziehung geförderte, geschulte, gebildete und so erst in ihrer vollen Potentialität ermöglichte Freiheit hängt in christlicher Perspektive eng

---

<sup>8</sup> *Zweites Vatikanisches Konzil*, *Gravissimum educationis*. Erklärung über die christliche Erziehung, 28.10.1965, [http://www.vatican.va/archive/hist\\_councils/ii\\_vatican\\_council/documents/vat-ii\\_decl\\_19651028\\_gravissimum-educationis\\_ge.html](http://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decl_19651028_gravissimum-educationis_ge.html) (abgefragt am 08.01.2021).

mit dem menschlichen Gewissen als „die verborgenste Mitte und das Heiligtum im Menschen, wo er allein ist mit Gott, dessen Stimme in diesem seinem Innersten zu hören ist“, zusammen. „Im Gewissen erkennt man in wunderbarer Weise jenes Gesetz, das in der Liebe zu Gott und dem Nächsten seine Erfüllung hat. Durch die Treue zum Gewissen sind die Christen mit den übrigen Menschen verbunden im Suchen nach der Wahrheit und zur wahrheitsgemäßen Lösung all der vielen moralischen Probleme, die im Leben der Einzelnen wie im gesellschaftlichen Zusammenleben entstehen. Je mehr also das rechte Gewissen sich durchsetzt, desto mehr lassen die Personen und Gruppen von der blinden Willkür ab und suchen sich nach den objektiven Normen der Sittlichkeit zu richten.“<sup>9</sup> Im Blick auf diese Postulate einer sich durch Erziehung und Reifung entfaltenden, verantworteten Betätigung der persönlichen menschlichen Freiheitsrechte sind auch für ein säkulares Denken die Wurzeln und Grundlagen einer nachhaltigen und gerechten demokratischen Gesellschaft zu erkennen.

Wenn die Arbeit schließlich auf das „Rechtsgut“ der christlichen Erziehung verweist, das konkrete Elternpflichten impliziert, steht im Vordergrund nicht das Recht der Eltern auf Erziehung, sondern die Pflicht der Eltern zur Erziehung und das korrespondierende Recht des Kindes. Im Rahmen eines kirchlichen Rechtsdenkens bildet diese Implikation einen wesentlichen Gegenstand der pastoralen Sorge und Verantwortung der Bischöfe und anderen leitenden Verantwortlichen in der Kirche, aus dem sich vor dem Hintergrund des bezeichneten Paradigmenwechsels das Postulat einer angemessenen Begleitung der Kinder und Eltern als besondere Verantwortung der Hirten ergibt. Im Sinne einer – nicht von den Anforderungen der Menschenrechte und des demokratischen Staates trennbaren – Rechtsstaatlichkeit sind, wiederum auch für einen nicht religionsbezogenen Denkansatz, analoge Forderungen an den Staat, den Gesetzgeber und die Gesetzgebung zu stellen.

Es ist der Autorin zu wünschen, dass sie die hier vorgelegten Gedanken im Rahmen ihres weiteren beruflichen Weges anwenden und weiter entfalten kann; und es ist zu hoffen, dass ihre Dissertation von Vielen gelesen werde und einen für unsere Gesellschaft heute wichtigen Denkprozess über Fragen zu Erziehung und Bildung positiv beeinflussen möge.

P. Dr. Friedrich Bechina, FSO,  
Untersekretär der Kongregation für das katholische Bildungswesen

---

<sup>9</sup> *Zweites Vatikanisches Konzil*, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute, 7. Dezember 1965, [www.http://vatican.va/archive/hist\\_councils/ii\\_vatican\\_council/documents/vat-ii\\_const\\_19651207\\_gaudium-et-spes\\_ge.html](http://vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19651207_gaudium-et-spes_ge.html) (abgefragt am 08.01.2021), Nr. 16.





Was ist der Mensch, dass du an ihn denkst,  
des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst?  
Psalm 8,5

## **Vorwort der Autorin**

Was macht den Menschen zum Menschen?

Die Vermittlung religiöser und weltanschaulicher Werte impliziert ein wesentliches Element der Erziehung eines Kindes. Die Entwicklung seiner persönlichen Identität wie seine Eingliederung in soziale Beziehungen erfordert die Fähigkeit entsprechender Kontingenzbewältigung und den Erwerb der Kompetenz für die Lebensdeutung als Ziel. Dazu braucht es Erziehung als Form der Sozialisation. Freilich inkludiert eine gute Erziehung fraglos ein gewisses Maß an Bildung. Damit sei jedoch keineswegs das vordergründige Augenmerk auf die Weitergabe von abstraktem Wissen gelegt. Vielmehr darf sich jene, nach einem Ganzen und den Bedürfnissen eines in seiner Persönlichkeit reifenden Menschen strebende Erziehung – will sie ihrem Namen gerecht werden – nicht in der bloßen Wissensvermittlung erschöpfen. Die Schulung der Vernunft impliziert das Erfordernis fundierter Bewusstseinsbildung. Fragen nach dem Sinn, dem Sein und wahren Werten sind zentral. Die rechtliche und kulturelle Einordnung der höchst lebensrelevanten Parameter Erziehung und Familie auf dem Boden unseres Kulturkreises fußt auf dem Wirken der Katholischen Kirche. Lange vor einer expliziten Regelung im staatlichen Recht fanden die Termini Erziehung, Ehe und Familie im Kirchenrecht eingehende Berücksichtigung.

Im Wege einer Auseinandersetzung mit der historischen Entwicklung und der aktuellen Rechtslage im Kirchenrecht möchte diese Arbeit den gegenwärtigen Status betreffend die religiöse Erziehung eines Kindes herausarbeiten und so einen Beitrag zum tieferen Verständnis der rechtlichen Aspekte leisten, deren Brisanz im kontemporären gesellschaftlichen Kontext unübersehbar ist.

Der zunehmende Mangel eines breiten gesellschaftlichen Konsenses über die Unverfügbarkeit von Rechtsgütern, deren Schutz in der Würde des Menschen gründet, kennzeichnet unsere säkularisierte Gesellschaft. Demgegenüber nahm das Bewusstsein betreffend das Schutzbedürfnis der Rechte des Kindes vor allem im 20. Jahrhundert, bedingt durch die schrecklichen Ereignis-

nisse der beiden Weltkriege, kontinuierlich zu. Entsprechende Bestrebungen rückten in den Fokus legislativer Prozesse. Diese mündeten etwa in der Verabschiedung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen am 20. November 1989. Im inneren Bereich der Kirche setzte das *Zweite Vatikanische Konzil* (1962–1965) themenspezifische Akzente, deren Implementierung in den kanonischen und pastoralen Kontext erst partiell erfolgte. Diesen Perspektivenwechsel gilt es weiterzuverfolgen, um den Herausforderungen der Gegenwart im Zusammenhang mit der religiösen Erziehung eines Kindes in der Kirche und in der Welt adäquat zu begegnen.

Gegenständlich sollen die Ansprüche eines Kindes auf Erziehung, Bildung, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie seine Meinungsfreiheit untersucht werden. Hierbei fällt die Definition materieller Inhalte nicht in die Kompetenz weltlicher Gesetzgeber. In diesem Sinne konstatierte der ehemalige Staatsrechtler, Rechtsphilosoph und Richter des deutschen Bundesverfassungsgerichts, Ernst-Wolfgang Böckenförde: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“<sup>1</sup>

Aktuelle themenspezifische Debatten im rechtspolitischen Kontext fokussieren nicht selten vermeintlich anspruchsbegründende Parameter, die im Ergebnis zu einer Vernachlässigung der Rechte des Kindes führen. Indem der Topos der unverfügbaren Würde des Menschen regelmäßig ausgeklammert bleibt, überrascht diese Konsequenz kaum. Diese Entwicklung verdeutlicht das Postulat religiöser Erziehung als Mittel zum Erwerb nachhaltiger Entscheidungskompetenz und reflektierten Urteilsvermögens.

Die Grenze des staatlicherseits wahrzunehmenden Wächteramtes liegt in der Begrenztheit der eigenen Freiheit durch die Freiheit des Nächsten. Aufgabe der Erziehung ist es, materielle Inhalte zu vermitteln. Das Diktum Ernst-Wolfgang Böckenfördes knüpft in Österreich an den auf Hans Kelsen zurückgehenden – die Ethik aus dem positiven Recht ausklammernden – Entwurf der Bundesverfassung an. Das Faktum, dass das österreichische Recht „keine Wertaussagen im Hinblick auf den Gewissensanspruch des Einzelnen beinhaltet“<sup>2</sup>, korrespondiert mit der Tatsache, dass der Einzelne sich diesem Anspruch seines Gewissens in seinem individuellen und im allgemeinen, kollektiven Kontext stellen muss. Unter Bezugnahme auf Theo Mayer-Maly und dessen Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit des Rechts bei der Bekämpfung der Korruption konstatiert Herbert Schambeck die hohe Relevanz einer ethischen Gesinnung: „Vom Gewissensanspruch des Einzelnen (...) und seiner individual- und sozialetischen Grundhaltung wird der Wert der Demokratie im Staat entscheidend abhängen und der Gefahr der Permissivität begegnet

---

<sup>1</sup> Böckenförde, Staat, Gesellschaft, Freiheit, S. 60.

<sup>2</sup> Schambeck, Entwicklungstendenzen der Demokratie in Österreich, S. 871 (902).

werden können.“<sup>3</sup> Immanuel Kant spricht sich dafür aus, dass nicht eine Mehrzahl von Familien, sondern Individuen einen Staat bilden.<sup>4</sup>

Die religiöse Erziehung und damit die Bildung des Gewissens beginnen in der Familie. Mit dem Anspruch des Kindes korrespondiert die Pflicht der Eltern.

In den Lineamenta zur XIV. ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode zum Thema *Die Berufung und Sendung der Familie in Kirche und Welt von heute* wird die „aktuelle kulturelle Wirklichkeit“ als besondere Herausforderung erzieherischen Wirkens in unserer Zeit betont und dem Postulat gegenübergestellt, „die Kinder und Jugendlichen in ihrem Wachstum auf personalisierten Wegen zu begleiten, die in der Lage sind, sie in den umfassenden Sinn des Lebens einzuführen und ihnen Entscheidungen und die Übernahme von Verantwortung zu ermöglichen.“<sup>5</sup>

Es stellt sich die Frage, wie in diesem Kontext eine Komplementarität im Sinne eines Brückenschlages erreicht werden kann, der den Bedürfnissen des Einzelnen und der Gesellschaft begegnet, zumal davon auszugehen ist, dass die Kirche der Zukunft gehalten ist, sich der Einschätzung von Menschen zu stellen, die nicht der Kirche angehören.

Im Zusammenhalt der Auseinandersetzung mit den Begriffen des Rechts und der Gerechtigkeit konstatierte die französische Philosophin Simone Weil (1909–1943), dass die Wirksamkeit eines Rechtsanspruches stets von einer korrespondierenden Verpflichtung abhängt. Die Missachtung der Anerkennung eines transzendenten Bereichs, aus dem diese Verpflichtungen entspringen, demgegenüber die Rechte – im Rahmen der Erklärung der Menschenrechte – aus der Bedingtheit der diesseitigen Welt abgeleitet werden, habe „innerhalb der demokratischen Strukturen unserer Gesellschaft Verwirrung ausgelöst.“<sup>6</sup> Im Zusammenhalt mit der Gerechtigkeit sei es essentiell, „daß die stabilen Beziehungen zwischen den Beziehungspartnern von einer Art sind, daß sie es jedem von ihnen erlauben, die eigene Wesensnatur zu behalten und zu entfalten.“<sup>7</sup>

Kinder sind eine Gabe, über die man nicht verfügen darf. Familie vermittelt Transzendenz und Personalität. Getragen von der persönlichen Erfahrung, dass die vielfältigen Herausforderungen innerhalb der Familie eine der tiefs-

<sup>3</sup> Schambeck, Entwicklungstendenzen der Demokratie in Österreich, S. 902.

<sup>4</sup> Pfordten, Rechtsethik, S. 382.

<sup>5</sup> Bischofssynode, Lineamenta – „Die Berufung und Sendung der Familie in Kirche und Welt von heute“, [www.http://vatican.va/roman\\_curia/synod/documents/rc\\_synod\\_doc\\_20141209\\_lineamenta-xiv-assembly\\_ge.html](http://vatican.va/roman_curia/synod/documents/rc_synod_doc_20141209_lineamenta-xiv-assembly_ge.html) (abgefragt am 26.09.2015).

<sup>6</sup> Wimmer, Recht und Gerechtigkeit bei Simone Weil, S. 127 (133).

<sup>7</sup> Ibid., S. 136.

ten Erfahrungen des Erlebens der Früchte realer, geistiger und tätiger Oblation mit der impliziten, einzigartigen Chance freier, verantwortungsvoller und sinnerfüllter Lebensgestaltung in sich birgt, ist insbesondere das Postulat der Erziehung unter jenen Leitsatz aus dem Johannesevangelium zu stellen, den auch der ehemalige Jugendbischof von Österreich und spätere Erzbischof von Salzburg, Franz Lackner, Papst Franziskus folgend, für sein Wirken wählte:

„Illum oportet crescere, me autem minui.“

(„Jenem gebührt zu wachsen, mir aber kleiner zu werden.“)

Joh 3,30

Als „Dienst am Menschen“<sup>8</sup> verwirklicht sich christliche Erziehung im permanenten Spannungsfeld zwischen Freiheit und Verantwortung, geht es doch gerade im Zusammenhalt mit der *educatio liberorum* um die Entfaltung der persönlichen Berufung des Menschen. Das Subjektive ist nur in Relation zu einem Objektiven, Absoluten denkbar. In diesem Kontext steht die Erziehung unter dem Postulat der Vermittlung des rechten Gebrauchs der Freiheit, des Weges zur Selbstfindung.

Hinter der vieldiskutierten Säkularisation verbirgt sich nicht die Abwendung von der Religiosität schlechthin, sondern ein erwachtes Bewusstsein für die existierende Option zur Wahrnehmung der persönlichen Entscheidungsfreiheit. Im Zuge des zunehmenden Pluralismus innerhalb der Gesellschaft einerseits und fortschreitender Individualisierungstendenzen andererseits erhält das persönliche Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung eine neue, gesteigerte Bedeutung, zumal dessen Wurzel immer weniger in einem unreflektierten, aus der Verflechtung von Staat, Kirche und Gesellschaft resultierenden, gesellschaftlichen Konsens als vielmehr in einem bewussten, persönlichen Willensakt begründet ist.

Die primären verantwortlichen Adressaten hinsichtlich des kindlichen Anspruchs auf religiöse Erziehung sind die Eltern. Ihre umfassende Verantwortung bildet den Mittelpunkt der Auseinandersetzung. Vor dem Hintergrund ihrer Sendungsverantwortung normierte die katholische Kirche bereits sehr früh die Erziehungspflicht der Eltern gegenüber dem Kind. Die Fokussierung der persönlichen Würde des einzelnen Menschen resultierte insbesondere aus der ekklesiologischen Grundlegung des *Zweiten Vatikanischen Konzils*. Im staatlichen Recht wurde bis in jüngster Zeit das Erziehungsrecht der Eltern betont.

---

<sup>8</sup> *Zweites Vatikanisches Konzil*, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute, 7. Dezember 1965, [www.http://vatican.va/archive/hist\\_councils/ii\\_vatican\\_council/documents/vat-ii\\_const\\_19651207\\_gaudium-et-spes\\_ge.html](http://vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19651207_gaudium-et-spes_ge.html) (abgefragt am 08.01.2021), Nr. 3.

Gegenwärtig erscheint es geboten, einen Schritt weiter zu gehen und das Recht des Kindes in kirchlichen und staatlichen Rechtssätzen explizit aufzunehmen und ihm nicht einen bloß der elterlichen Pflicht korrespondierenden Status einzuräumen. Dies erfordert die Auseinandersetzung mit verfassungsrechtlichen Grundlagen betreffend den Rechtsstatus des Kindes per se und die familiären Beziehungsstrukturen. Inwiefern die gegenwärtige Rechtslage hierzu bereits einen noch nicht ausgeschöpften Interpretationsspielraum bereithält beziehungsweise die Adaption bestehender Normen vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung erforderlich erscheint, soll Gegenstand dieser Untersuchung sein. Hierbei geht es vor allem um die Implementierung der Persönlichkeitsrechte des Kindes im kirchlichen Recht sowie eines kanonischen Familienrechts und den Ausbau der pastoralen Sorgetragung für die Bedürfnisse der Familie im Kontext der Erziehung.

Beginnend mit dem fünften Jahrestag des nachsynodalen apostolischen Schreibens *Amoris laetitia* am 19. März 2021 kündigte Papst Franziskus am 27. Dezember 2020 ein Aktions- und Gedenkjahr über die Ergebnisse der beiden ordentlichen Bischofssynoden 2014 und 2015 zu den pastoralen Herausforderungen der Familie im Kontext der Evangelisierung an.<sup>9</sup> Postuliert wird die Familie als „erste Schule der menschlichen Werte, wo man den rechten Gebrauch der Freiheit lernt (...).“<sup>10</sup> Der detaillierte Kontext ist umfassend: „Die Familie ist der Bereich der primären Sozialisierung, denn sie ist der erste Ort, wo man lernt, gegenüber dem anderen eine Stellung zu beziehen, zuzuhören, mitzufühlen, zu ertragen, zu respektieren, zu helfen und zusammenzuleben. Es ist die Aufgabe der Erziehung, das Empfinden der Welt und der Gesellschaft als einer Familie zu wecken; es ist eine Erziehung, die befähigt, jenseits der Grenzen des eigenen Hauses zu „wohnen“.<sup>11</sup>

Das Auftreten der COVID-19-Pandemie in Europa im März 2020 mit der damit verbundenen Herausforderung einer Entwicklung von Strategien zur wirksamen Eindämmung der drastischen und facettenreichen Auswirkungen auf Leben, Gesundheit, Bildung, Arbeit und Wirtschaft rückte den vorbezeichneten Kontext in ein besonderes Licht. Im Interesse des Gemeinwohls postulieren wechselseitige Abhängigkeiten und Auswirkungen ein auf Solidarität begründetes Agieren.<sup>12</sup> Unter der Prämisse eines auf der Wahrnehmung

---

<sup>9</sup> <https://www.vaticannews.va/de/vatikan/news/2020-12/vatikan-jahr-familie-amoris-laetitia-papst-franziskus-ehe-kirche.html> (abgefragt am 02. 01. 2021).

<sup>10</sup> *Franziskus*, *Amoris laetitia*. Nachsynodales apostolisches Schreiben über die Liebe in der Familie, 19. 03. 2016, [http://www.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_exhortations.index.html](http://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_exhortations.index.html), Nr. 274 (abgefragt 02. 01. 2021).

<sup>11</sup> *Ibid.*, Nr. 276.

<sup>12</sup> Vgl. Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, *Kompendium der Soziallehre der Kirche* (2004), Nr. 167.

gemeinsamer Verantwortung und Solidarität basierenden Vorgehens entspricht das aus der Entscheidung einzelner Menschen als Verantwortungsträger resultierende öffentliche Handeln einem ethisch-sozialen Modell, das dem von globaler wechselseitiger Abhängigkeit und gemeinsamem Schicksal<sup>13</sup> gekennzeichneten Aufgabenfeld im individuellen wie gemeinschaftlichen Kontext gleichermaßen mit nachhaltiger Effizienz begegnet. Die Grundlegung bilden eine entsprechend orientierte Erziehung und Bildung. Die „Vision von Bildung steht im Dienst der höchsten Ziele des Menschseins. Diese Ziele wurden in der Konzilserklärung *Gravissimum educationis* mit Weitblick herausgestellt: die harmonische, auf allmähliche Vertiefung des Verantwortungsbewusstseins ausgerichtete Entfaltung der körperlichen, sittlichen und geistigen Anlagen; das Wachsen in der wahren Freiheit;“ In der Generalaudienz am 20. Mai 2015 bezeichnet Papst Franziskus „die gute Erziehung in der Familie“ als „Rückgrat des Humanismus“. Hieraus „erwachsen“ die „Bedeutungen einer auf gegenseitigem Vertrauen und auf der Wechselseitigkeit der Pflichten beruhenden Erziehung im Dienst des gesamten sozialen Gefüges. Aus diesen Gründen sind die schulischen und akademischen Einrichtungen, die die Person ins Zentrum ihres Auftrags stellen wollen, aufgerufen, die Familie als erste natürliche Gesellschaft zu respektieren und ihr in richtig verstandener Subsidiarität zur Seite zu stehen.“<sup>14</sup> Die Interpretation eines humanistischen Erziehungs- und Bildungsideals erfährt sohin eine Revision: „Entlang dieser Perspektive zeichnete sich ab, dass die Bildung im Dienst eines neuen Humanismus stehen sollte, der die Dialogbereitschaft der sozialen Person und ihren Einsatz für die Verwirklichung des Gemeinwohls beinhaltet.“<sup>15</sup> Deshalb ist es notwendig, Bildung menschlicher zu machen, einen Prozess zu initiieren, der es jeder Person ermöglicht, ihre tiefen Begabungen, ihre Berufung zu entfalten und damit zur Berufung ihrer Gemeinschaft beizutragen.<sup>16</sup>

Erforderlich ist die Verbindung von Kompetenz und reflektiertem Urteilsvermögen, dieses basierend auf einem Wertbewusstsein, das sich einem gemeinwohlfördernden Regulativ verpflichtet weiß.

---

<sup>13</sup> *Kongregation für das Katholische Bildungswesen*, Erziehung zum solidarischen Humanismus, Für den Aufbau einer „Zivilisation der Liebe“ 50 Jahre nach Populorum progressio, Orientierungshilfen, 16. April 2017, [http://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/ccatheduc/documents/rc\\_con\\_ccatheduc\\_doc\\_20170416\\_educare-umanesimo-solidale\\_ge.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccatheduc/documents/rc_con_ccatheduc_doc_20170416_educare-umanesimo-solidale_ge.html). vgl. Einleitung, Nr. 1.

<sup>14</sup> *Ibid.*, II, Bildung menschlicher machen, Nr. 7, 9.

<sup>15</sup> Vgl. *Zweites Vatikanisches Konzil*, *Gravissimum educationis*. Erklärung über die christliche Erziehung, 28.10.1965, [http://www.vatican.va/archive/hist\\_councils/ii\\_vatican\\_council/documents/vat-ii\\_decl\\_19651028\\_gravissimum-educationis\\_ge.html](http://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decl_19651028_gravissimum-educationis_ge.html) (abgefragt am 08.01.2021), 1B.

<sup>16</sup> *Franziskus*, Ansprache an die Teilnehmer der Vollversammlung der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, 9. Februar 2017.

Die aktuelle Pandemiesituation zeigt in deutlicher Weise auf, wie unverzichtbar es ist, Subsidiarität und Solidarität als überkommene Prinzipien der christlichen Soziallehre im Interesse einer gemeinsamen, effektiven Krisenbewältigung in Ansatz zu bringen. Das an den Zielen und Werten des Gemeinwohls orientierte Strukturprinzip impliziert Subsidiarität als Hilfe zur Selbsthilfe und Solidarität als gemeinschaftsförderndes Instrument. Die Bedeutung der gebotenen Sensibilität öffentlichen Handelns im Kontext der Wahrung von Freiheitsrechten auf der einen Seite und der Gewährleistung von Leben, Gesundheit, Arbeit und Wirtschaft schützenden Maßnahmen auf der anderen Seite manifestiert sich in einem schmalen Grat. Ungeachtet dessen ist es der einzige Weg.

Das Maß der Implikation eines Regulativs verhindert ein Abdriften einzelner – etwa freiheitsbeschränkender, mehr die Ökonomie als den Menschen fokussierender oder anderer – Parameter auf Kosten einer lebensdienlichen Lösung für die zivile Gemeinschaft. Im Diktum Ernst Wolfgang Böckenfördes, wonach der Staat von ihm selbst nicht verfügbaren Implikationen lebt, scheint der Verweis auf das unverzichtbare Erfordernis einer sich in freier Entfaltung des Menschen vollziehenden Erziehung und Bildung ausgesprochen, die den konkreten Gehalt gelebter Subsidiarität und Solidarität als Grundpfeiler zukunftsweisenden menschlichen Zusammenlebens auf rechtspolitischer Ebene zu definieren vermag. Öffentliches Handeln steht im Spannungsfeld der Gewährleistung von Freiheit und Verantwortung, die ihren Ausdruck im Schutz des Lebens, der Gesundheit, der sozialen und ökonomischen Verhältnisse findet.

Bischof Dr. Hermann Glettler, Referatsbischof für Ehe und Familie in der Österreichischen Bischofskonferenz folgend, erscheint es in diesem Kontext geboten, „in allen gesellschaftlichen Herausforderungen, Polarisierungen und Verhärtungen unbedingt den Dialog zu suchen – einen hörenden, nicht selbstherrlichen Dialog (...) Eine gute, Zukunft ermöglichende Politik ist eine konkrete Form von Nächstenliebe. Der Papst spricht von der Notwendigkeit einer „Politik der Liebe“ (...). Eine politisch engagierte Liebe meint ein radikales Sich-Selbst-Involvieren und nicht nur distanzierendes Kommentieren.“<sup>17</sup>

Mit seiner am 3. Oktober 2020 veröffentlichten Enzyklika *Fratelli tutti*<sup>18</sup> trifft Papst Franziskus eine programmatische Festlegung über den kontempo-

---

<sup>17</sup> Glettler, Statement zur neuen Sozialenzyklika *Fratelli tutti*, 15. Oktober 2020, <https://www.dibk.at/Meldungen/Geschwisterlichkeit-und-Solidaritaet> (abgefragt am 03.01.2021).

<sup>18</sup> Franziskus, Enzyklika *Fratelli tutti*. Über die Geschwisterlichkeit und die soziale Freundschaft, 03. 10. 2020 [http://www.vatican.va/content/francesco/de/encyclicals/documents/papa-francesco\\_20201003\\_encyclica-fratelli-tutti.html](http://www.vatican.va/content/francesco/de/encyclicals/documents/papa-francesco_20201003_encyclica-fratelli-tutti.html) (03.01.2021).



rär zu fokussierenden Kontext erzieherischer und bildungsmäßiger Verantwortung:

„Um auf dem Weg des freundschaftlichen Umgangs in der Gesellschaft und der universalen Geschwisterlichkeit voranzukommen, muss es zu einer grundlegenden, wesentlichen Erkenntnis kommen: Es muss ein Bewusstsein dafür entstehen, was ein Mensch wert ist, immer und unter allen Umständen.“<sup>19</sup>

Aus dem Bewusstsein über die Person, den einzelnen Menschen, resultiert das Miteinander im eigentlichen Sinn:

„Ich möchte die Solidarität hervorheben. Als moralische Tugend und soziales Verhalten, eine Frucht der persönlichen Umkehr, erfordert [sie] ein Engagement vieler Einzelner, die im Erziehungs- und Bildungswesen Verantwortung tragen. Ich denke zunächst an die Familien, die zu einer vorrangigen und unabdingbaren Erziehungsaufgabe berufen sind. Sie bilden den ersten Ort, an dem die Werte der Liebe und der Geschwisterlichkeit, des Zusammenlebens und des Miteinander-Teilens, der Aufmerksamkeit und der Sorge für den anderen gelebt und vermittelt werden (...).“<sup>20</sup>

Sohin bestimmt sich hieraus das Regulativ einer gesellschaftsfördernden Ökonomie, deren Ignoranz e contrario in die stete Wiederholung eines lebensfeindlichen und zerstörerischen Selbstzweckes mündet:

„Der Markt allein löst nicht alle Probleme, auch wenn man uns zuweilen dieses Dogma des neoliberalen Credo glaubhaft machen will. Es handelt sich um eine schlichte, gebetsmühlenartig wiederholte Idee, die vor jeder aufkeimenden Herausforderung immer die gleichen Rezepte herauszieht.<sup>21</sup> (...) In diesem Zusammenhang erinnere ich daran, dass eine ‚Reform sowohl der Organisation der Vereinten Nationen als auch der internationalen Wirtschafts- und Finanzgestaltung notwendig ist, ‚damit dem Konzept einer Familie der Nationen reale und konkrete Form gegeben werden kann.“<sup>22</sup>

Es beginnt mit einem Kind ...

---

<sup>19</sup> *Franziskus*, Enzyklika *Fratelli tutti*. Über die Geschwisterlichkeit und die soziale Freundschaft, 03. 10. 2020 [http://www.vatican.va/content/francesco/de/encyclicals/documents/papa-francesco\\_20201003\\_encyclica-fratelli-tutti.html](http://www.vatican.va/content/francesco/de/encyclicals/documents/papa-francesco_20201003_encyclica-fratelli-tutti.html) (03. 01. 2021), Nr. 106.

<sup>20</sup> *Ibid.*, Nr. 114; Botschaft zum 49. Weltfriedenstag am 1. Januar 2016 (8. Dezember 2015), 6: AAS 108 (2016), 57–58; *L'Osservatore Romano* (dt.), Jg. 45 (2015), Nr. 52/53 (25. Dezember 2015), S. 9.

<sup>21</sup> *Franziskus*, Enzyklika *Fratelli tutti*. Über die Geschwisterlichkeit und die soziale Freundschaft, 03. 10. 2020 [http://www.vatican.va/content/francesco/de/encyclicals/documents/papa-francesco\\_20201003\\_encyclica-fratelli-tutti.html](http://www.vatican.va/content/francesco/de/encyclicals/documents/papa-francesco_20201003_encyclica-fratelli-tutti.html) (03. 01. 2021), Nr. 168.

<sup>22</sup> *Ibid.*, Nr. 173; vgl. Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 29. Juni 2009, 67: AAS 101 (2009), (700).

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung</b> .....	29
<b>B. Grundlagen</b> .....	32
I.    Begriff und Bedeutung der religiösen Kindererziehung .....	32
II.   Kind .....	44
III.  Erziehung .....	44
IV.  Bildung .....	50
V.   Familie .....	53
VI.  Religion .....	55
VII. Ethik .....	57
VIII. Bindung, Freiheit und Verantwortung .....	60
IX.  Individueller und gesellschaftlicher Kontext .....	68
<b>C. Zur themenspezifischen historischen Entwicklung</b> .....	76
I.    Zur Implementation der <i>educatio liberorum</i> in den ersten Jahrhun-	
derten .....	76
II.   Zur themenspezifischen Relevanz der <i>oblatio pueri</i> .....	85
III.  Der Einfluss des Römischen Rechts .....	88
IV.  Zur Entstehung kollektiver Bildungseinrichtungen .....	92
V.   Zur Entwicklung der kanonischen Rechtsgrundlagen im Mittelalter ..	98
VI.  Zu den themenspezifischen Grundlegungen des Thomas von Aquin ..	101
VII. Themenspezifische Aspekte der Reformation und des Konzils von	
Trient .....	106
VIII. Themenspezifische Aspekte des Augsburger Religionsfriedens .....	110
IX.  Themenspezifische Aspekte im Kontext des Westfälischen Friedens	111
X.   Die themenspezifische Entwicklung vom 18. Jahrhundert bis zum	
CIC 1917 .....	112
XI.  Die <i>educatio liberorum</i> im CIC von 1917 .....	116
1. Zur themenspezifischen Relevanz der allgemeinen Systematik ..	116
2. Zur normativen Festlegung der Altersgrenzen .....	118
3. Die strukturelle Einordnung der <i>educatio liberorum</i> im CIC	
1917 .....	120
XII. Zur <i>educatio liberorum</i> im vorkonziliären Lehramt .....	132
XIII. Zur Bestimmung der <i>anni discretionis</i> .....	139
XIV. Zur Entwicklung der themenspezifischen kanonischen Grundrechts-	
begriffe .....	144
XV.  Zum Rechtsstatus des Kindes im historischen Kontext .....	149
XVI. Zur kanonischen Einordnung der Familie .....	150
XVII. Religionsfreiheit .....	152

<b>D. Zur Kindererziehung im geltenden kanonischen Recht</b> . . . . .	158
I. Zur themenspezifischen Grundlegung des <i>II. Vatikanischen Konzils</i> . .	158
1. Zum revidierten Selbstverständnis der katholischen Kirche . . . . .	158
2. Kulturelle Diakonie als innerkirchliche Verpflichtung . . . . .	159
3. Zur religiösen Erziehung in den Dokumenten des <i>Zweiten Vatikan-</i> <i>nums</i> . . . . .	166
II. Die Dimension der Erziehung im Kodex von 1983 . . . . .	171
III. Strukturelle Einordnung der <i>educatio liberorum</i> . . . . .	186
1. <i>Necessitas und Utilitas</i> . . . . .	219
2. Glaubensfreiheit und Bekenntnispflicht . . . . .	221
3. Zu den themenspezifischen kanonischen Grundrechtsbegriffen . .	223
4. Zur kanonischen Rechtsfähigkeit . . . . .	230
IV. Erziehung als Recht und Pflicht . . . . .	231
V. Die Familie als Gemeinschaft zwischen Eltern und Kindern . . . . .	234
VI. Zum themenspezifischen Verhältnis von Elternschaft und Ehesakra-	
ment . . . . .	235
1. Die <i>educatio liberorum</i> als Ehwirkung . . . . .	236
2. Religiöse Erziehung in einer konfessions- oder religionsverschie-	
denen Ehe . . . . .	242
3. Zu den Auswirkungen von Ehenichtigkeitserklärung und Trennung	248
VII. Zum Erziehungsauftrag der Paten . . . . .	255
VIII. Zum Erziehungsauftrag der Seelsorger . . . . .	261
IX. Zur Sendungsverantwortung aller Gläubigen . . . . .	270
X. Hilfsmittel für die religiöse Erziehung . . . . .	271
1. Schulen . . . . .	271
2. Exkurs: Marchtalplan . . . . .	277
3. Medien . . . . .	281
XI. Zur themenspezifischen Relevanz von Festen und Feiern . . . . .	281
XII. Auswirkungen des staatlichen Kirchenaustritts auf die Erziehungs-	
pflicht . . . . .	283
XIII. Zum themenspezifischen, strafrechtlichen Schutz im Kirchenrecht . .	284
1. Allgemeines und verfahrensrechtliche Grundlagen . . . . .	284
2. Zur strafrechtlichen Relevanz der nichtkatholischen Taufe oder	
Erziehung . . . . .	287
3. Zum mangelnden Rechtsschutz des Kindes . . . . .	292
4. Pastorale Diakonie als Prophylaxe? . . . . .	294
XIV. Die religiöse Erziehung – ein Streitpunkt im Bereich der Ökumene? .	295
XV. Jüngste Entwicklungen und Zukunftsperspektiven . . . . .	301
XVI. Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode . . . . .	310
XVII. Braucht die Kirche ein Kindschafts- und Familienrecht? . . . . .	321
XVIII. Anspruchstellung des kanonischen Rechts an das staatliche Recht . .	322
<b>E. Fazit</b> . . . . .	327
<b>Literaturverzeichnis</b> . . . . .	331
<b>Sachwortregister</b> . . . . .	358

## Abkürzungsverzeichnis

AAS	Acta Apostolicae Sedis
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AG	Ad gentes
ALR	Allgemeines Landrecht
Anm.	Anmerkung
arg.	argumentum
Art.	Artikel
ASS	Acta Apostolicae Sedis
Bd.	Band
BGBI	Bundesgesetzblatt
BVG	Bundesverfassungsgesetz
c.	canon
cc.	canones
Cap.	caput
CD	Christus dominus
CIC	Codex Iuris Canonici
co.	commentarius
d.	des
Dig.	Digesten
Dh	Dignitatis humanae
disp.	disputationes
ff.	fortfolgend
FS	Festschrift
GE	Gravissimum educationis
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GS	Gaudium et spes
Hrsg.	Herausgeber
i. V. m.	in Verbindung mit
ibid.	ibidem
leg. cit.	legis citatae
LG	Lumen gentium

Lib.	Liber
IS	letzter Satz
MP	Motu proprio
Mmgr.	Monsignore
N., n.	numerus
or.	oratio
Oss Rom	Osservatore Romano
PL	Patrologia Latina
PO	Presbyterorum ordinis
qu.	quaestio
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes
Rz.	Randzahl
S Th	Summa Theologiae (Thomas de Aquino)
S.	Seite, Satz
SchOG	Schulorganisationsgesetz
SS	Santa Sede
Sp.	Spalte
StGG	Staatsgrundgesetz
Tit.	Titulus
US	Unitatis reintegratio
Übers.	Übersetzung
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche

## A. Einleitung

Ziel der gegenständlichen Arbeit ist die Darstellung der historischen wie aktuellen kanonischen Rechtsgrundlagen der elterlichen, katholischen Erziehung eines Kindes sowie die Analyse einer möglichen Diskrepanz zwischen den gegenwärtigen rechtlichen Rahmenbedingungen und den themenbezogenen kontemporären Herausforderungen innerhalb der *communio ecclesiae* und der zivilen Gesellschaft. Die Auseinandersetzung mündet in einem Versuch der Definition eventualiter reformbedürftiger Norminhalte.

Ausgehend von der historischen Entwicklung wird die aktuelle innerkirchliche Rechtslage dargestellt. Im kanonischen Recht ist die Erziehung als Recht und Pflicht normiert. Begründet in der Elternschaft ist sie in besonderer Weise in das Eherecht eingebettet. Durch die Ekklesiologie des *Zweiten Vatikanischen Konzils* wurde die Rechtsstellung des einzelnen Gläubigen innerhalb der *communio* kontrastiert und infolge dessen die Bedeutung der elterlichen Erziehung im Verhältnis zur Pastoral und der Katechese als originärem Gegenstand amtlicher Lehrverkündigung im Rahmen der Erfüllung des kirchlichen Erziehungsauftrages deutlich hervorgekehrt.

Unbeschadet der Unauflöslichkeit und der Sakramentalität der Ehe stellt sich im Kontext des kanonischen Rechts als Herausforderung der gegenständlichen Arbeit die konkrete Frage nach dem Bedarf und dem möglichen materiellen Inhalt eines bislang fehlenden, expliziten Familienrechts einschließlich dem Postulat umfassender darauf bezogener Rechtsschutzmechanismen und Verfahrensgarantien. Diesem vorgelagert ist die normierte Anspruchslage des Kindes in den Blick zu nehmen und seine Suffizienz zu prüfen. Mit dem Recht des Kindes auf religiöse Erziehung verbindet sich sein Recht auf Familie. Zwischen diesen beiden Ansprüchen besteht eine naturgegebene Komplementarität und es drängt sich die Frage auf: Impliziert die konziliare Definition des Statuts der *christifideles* das Postulat eines kanonischen Kindschaftsrechts und die rechtliche Anerkennung der Institution Familie?

Das Recht des Kindes auf eine religiöse Erziehung und das Recht auf Familie implizieren den Anspruch auf den Erwerb der Kompetenz zu einer sinnerfüllten, reflektierten und verantwortungsvollen Lebensdeutung. Diese Befähigung ist die unabdingbare Voraussetzung für die Betätigung anderer Persönlichkeitsrechte.

Dieser Parameter kennzeichnet ein einzigartiges Spezifikum eines Grundrechtes. Die Besonderheit besteht darin, dass das Recht auf religiöse Erziehung nicht aus Eigenem betätigt werden kann, sondern der Rechtsträger auf die korrespondierende Erfüllung der entsprechenden Pflicht angewiesen ist. Entsprechendes gilt etwa für das Recht auf Familie, während andere Grundrechte im Rahmen einer Drittwirkung kein unmittelbares, aktives Tun, sondern allenfalls die Duldung durch einen Dritten implizieren.

Veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen lassen es geboten erscheinen, auch themenspezifische Hintergründe auf rechtssoziologischer Ebene zu recherchieren, ist doch die Rechtssoziologie selbst als relativ junge Wissenschaft eine Reaktion auf neue Herausforderungen innerhalb der zivilen Gesellschaft, die den behandelten Themenkomplex umfassend tangieren.

Die gegenständliche Untersuchung der kirchenrechtlichen Rechtsgrundlagen geschieht vor dem Hintergrund des kirchlichen Lehramtes, zumal den nicht rechtsverbindlichen Dokumenten, respektive den als *Litterae Encyclicae* oder *Epistulae* titulierten Schriften maßgebliche Bedeutung in der Rechtsfortbildung und -interpretation zukommt. Die Darstellung und Untersuchung der historischen Rechtsgrundlagen schließt vor dem *Zweiten Vatikanischen Konzil*, der primären kontemporären Interpretationsgrundlage kanonistischer Fragestellungen. Themenspezifische Lehraussagen des *Zweiten Vatikanischen Konzils* werden im aktuell-rechtlichen Teil behandelt. Dessen Konstitutionen und Dekrete bilden die Grundlage für die Neukodifikation des aktuell in Geltung stehenden CIC 1983. Zudem bestimmen die Leitgedanken des Konzils das gegenwärtige Lehramt der Katholischen Kirche. Obschon die Rechtswirkungen des Konkordatsrechts als Teil des Völkerrechts in Kirche und Welt gleichermaßen ausstrahlen, muss eine themenspezifische Untersuchung in dieser Arbeit unterbleiben, um ihren Rahmen nicht zu sprengen. Zudem sollen primär die kirchenrechtlichen Komponenten des Eltern-Kind-Verhältnisses Berücksichtigung finden, demgegenüber das Konkordatsrecht vornehmlich die Beziehung zwischen der Kirche und dem Staat regelt und in diesem Kontext sohin vor allem das Schulrecht und der Religionsunterricht Regelungsgegenstand sind.

Dass Religion per se einen wesentlichen Bestandteil der Identität des Menschen ausmacht, beweist die Kulturgeschichte der zivilen Gesellschaft. Mit dem wachsenden Bewusstsein religiöser Bekenntnisautonomie geht eine zunehmende Sehnsucht nach den Antworten auf die existenziellen Grundfragen einher. Somit implizieren gerade jene umfangreichen, gegenwärtigen Diskussionen über Säkularisierungstendenzen paradoxerweise die Suche nach Sinnerfüllung, die eine freie Entscheidung des Einzelnen voraussetzt. Somit steht der vermeintlich diagnostizierten Abwendung des Menschen von der Religiosität vielmehr der Vollzug eines Wandels von einem seitens der Ge-

sellschaft, der Kirche oder des Staates vermittelten Bekenntnis zu einem persönlichen, autonomen gegenüber. Konsequenterweise stellt dies eine höchst optimistisch stimmende Entwicklung mit überaus großem Potential in vielerlei Hinsicht dar, die eine Umsetzbarkeit geglückter, persönlicher Lebensentwürfe impliziert.